

## HEIMKOSTEN

### Fälle mit Lösungen

VON

*PROF. DR. CHRISTOF STOCK*

*ANGEFERTIGT FÜR EIN FORTBILDUNGSSEMINAR DER AACHENER  
CARITASDIENSTE E.V.*

*Stand der Gesetzgebung: Oktober 2013*

## INHALTSVERZEICHNIS

A	Vorbemerkung.....	4
B	Fallschilderungen.....	5
	Fall 1: Die „richtigen“ Beratungsfragen.....	5
	Fall 2: Vier Mal Pflegewohngeld?.....	5
	Fall 3: Heimkosten bei alleinstehender Dame.....	6
	Fall 4: Elternunterhalt .....	7
	Fall 5: „Schwiegerkinderhaftung“ .....	7
	Fall 6: Ein (Ehe-)partner im Heim.....	8
	Fallvariante 6a: Nichteheliche Lebensgemeinschaft.....	8
C	Falllösungen.....	9
	Fall 1: Die „richtigen“ Beratungsfragen.....	9
	Antwort auf Frage 1: Systemkenntnisse.....	9
	Antwort auf Frage 2: Überblick Heimkosten .....	11
	Fall 2: Vier Mal Pflegewohngeld?.....	12
	Lösung Fall 2: Pflegewohngeberechnung .....	13
	Fall 3: Heimkosten bei alleinstehender Dame.....	14
	Anspruchsgrundlagen Frage 1(Heimkosten).....	15
	Anspruchsgrundlagen Frage 2 (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung) .....	15
	Lösung zu Frage 1 .....	15
	Leistungen der Pflegekasse.....	15
	Pflegewohngeld .....	16
	Grundsicherung im Alter .....	17
	Hilfe zur Pflege .....	19
	Zusammenfassung: Lösung zu Frage 1.....	20
	Lösung zu Frage 2.....	21
	Vorsorgevollmacht.....	21
	Betreuungsverfügung .....	21
	Patientenverfügung.....	22
	Fall 4: Elternunterhalt .....	22
	Zum Einkommen.....	22
	Zum Vermögen.....	22
	Tabelle zur Berechnung des pauschalisierten Altersvorsorgevermögens .....	23

---

Fall 5: „Schwiegerkinderhaftung“ .....	24
Tabellenberechnung.....	24
Erläuterungen .....	25
Fall 6: Ein Ehepartner im Heim.....	26
Tabellenrechnung.....	26
Erläuterungen .....	29
Fallvariante 6a: Nichteheliche Lebensgemeinschaft.....	31
Indizien für das Bestehen.....	31
Indizien für das Nichtbestehen .....	31

## A VORBEMERKUNG

Diese Fallsammlung ist nach einem Seminar entstanden, das ich im Sommer 2013 im Auftrag der Aachener Caritasdienste e.V. als Fortbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der Verwaltung von 4 Seniorenheimen halten durfte.

Die Fortbildung umfasste vier Nachmittage mit den folgenden Themen:

1. Zur Zulässigkeit von Rechtsberatung
2. Die Leistungen der Pflegeversicherungen
3. Das Pflegewohngeld
4. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
5. Die Hilfe zur Pflege
6. Der Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens
7. Der Ehegattenunterhalt
8. Der Elternunterhalt und die „Haftung“ der Schwiegerkinder
9. Das Vorgehen des Heimes bei „fälligen“ Heimkosten

Zur Diskussion kamen u.a. die 6 hier veröffentlichten Fälle. Sie dürften typische Situationen betreffen, wie sie in der Einzugsberatung vorkommen. Deshalb wurden auch die juristischen Lösungen ausgearbeitet.

Es handelt sich um Schulungsmaterial. Eine rechtsverbindliche Auskunft für den Einzelfall ist damit nicht verbunden; die Haftung ist ausgeschlossen.

Parallel zu dieser Fallsammlung existiert eine Power-Point Präsentation, die von der Homepage [www.RdGS.de](http://www.RdGS.de) heruntergeladen werden kann.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern danke ich herzlich für die vielen Anregungen, die ich erhalten habe; den Aachener Caritasdiensten e.V. für die Finanzierung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christof Stock

## B FALLSCHILDERUNGEN

### FALL 1: DIE „RICHTIGEN“ BERATUNGSFRAGEN

Frau Speck ist 80 Jahre alt. Sie erhält eine Rente von 1200 € monatlich. Auf ihrem Sparguthaben hat sie den Betrag von 1.500 € zurückgelegt. Sie ist pflegebedürftig nach Stufe I. Jetzt wird der Heimaufenthalt erforderlich. Es entstehen die folgenden Kosten:

- Investitionskosten: 20 €, monatlich 600 €;
- Pflegesatz: 60 €, monatlich 1800 €;
- Unterkunftskosten: 30 €, monatlich 900 €.

Der monatliche Gesamtaufwand beträgt also 3300 €.

Fragen:

1. Wonach würden Sie Frau Speck im Aufnahmegespräch fragen?
2. Welche Unterstützung kann Frau Speck im ersten Monat der Heimunterbringung erwarten?

### FALL 2: VIER MAL PFLEGEWOHNGELD?

Frau A, Frau B, Herr C und Herr D leben in einem Pflegeheim und beziehen jeweils Leistungen der Pflegestufe III i.H.v. 1550 €. Das Heim, in dem sie wohnen, berechnet pro Person folgendes Entgelt:

Heimentgelt	täglich	monatlich (tägliches Entgelt mal 30,42)
Pflegekostenstufe III	62,63 €	1905,20 €
Unterkunft und Verpflegung	21,88 €	665,59 €
Investitionskosten	8,10 €	246,40 €
Heimentgelt insgesamt	92,61 €	2817,20 €

Die 4 Pflegebedürftigen verfügen über Einkünfte und Vermögen in unterschiedlicher Höhe:

- Frau A bezieht eine Witwenrente von 767 € und verfügt über Vermögen i.H.v.2 000 €.
- Frau B bezieht eine Altersrente und eine Witwenrente in Höhe von zusammen 1130 € und verfügt über Vermögen i.H.v.5 000 €
- Herr C bezieht eine Altersrente i.H.v.1585 € und verfügt über Vermögen i.H.v.8000 €.
- Herr D bezieht eine Altersrente i.H.v.1000 Euro und verfügt über Vermögen i.H.v.20000 €. Herr D. ist verwitwet.

Besteht ein Anspruch auf das Pflegegeld? In welcher Höhe?

### FALL 3: HEIMKOSTEN BEI ALLEINSTEHENDER DAME

Witwe Kirsch ist 78 Jahre alt und leidet an einer zunehmenden Demenz. Sie erhält eine Rente von 1200 € monatlich. Auf ihrem Sparbuch hat sie den Betrag von 2000 € zurückgelegt. Sie ist pflegebedürftig nach Stufe I. In ihrer Alltagskompetenz ist sie erheblich gemindert. Jetzt wird der Heimaufenthalt erforderlich. Der Sohn von Frau Kirsch spricht im Sozialdienst des Pflegeheimes vor und wird über folgende Kosten informiert:

- ✓ Investitionskosten: 20 €, monatlich 600 €,
- ✓ Pflegesatz: 70 €, monatlich 2100 €,
- ✓ Unterkunftskosten: 33 €, monatlich 1000 €.

Der monatliche Gesamtaufwand beträgt also 3700 €. Die durchschnittliche Warmmiete eines Ein-Personen Haushalts im Gebiet des Sozialhilfeträgers beträgt 290 €. Der Eckregelsatz im Juli 2013 beträgt 382 €.

Der Sohn von Frau Kirsch bezieht Leistungen nach SGB II, kann also selbst keinen Unterhaltsbeitrag leisten. Er hat keine Geschwister. Im Laufe des Gesprächs äußert Herr Kirsch die Sorge über einen noch schlechter werdenden Gesundheitszustand seiner Mutter. Er habe zwar eine Vollmacht, um z.B. zur Bank zu gehen, aber über medizinische Fragen sei mit ihm nie gesprochen worden. Seit dem Tod ihres Mannes äußere Frau Kirsch häufiger, nicht mehr leben zu wollen. Sohn Kirsch will von Ihnen zwei Dinge wissen:

1. Welche Unterstützung kann Frau Kirsch in dem 1. Monat der Heimunterbringung (Juli 2013) erwarten in Bezug auf
  - a) Die Unterstützung der Pflegekasse bei vollständiger Pflege?
  - b) Das Pflegegeld?
  - c) Die Grundsicherung im Alter?
  - d) Die Hilfe zur Pflege?
  - e) Wie hoch ist der von Frau Kirsch zu leistende Eigenanteil?

Bitte zitieren sie die Bestimmungen, aus denen sich dies ergibt.

2. Welche vorbeugenden Maßnahmen könnten Herr Kirsch und seine Mutter in Bezug auf zukünftige Entscheidungen über gesundheitliche Fragen treffen?

Bitte fertigen Sie zunächst einen Stichwortzettel mit Angabe der gesetzlichen Vorschriften!

#### FALL 4: ELTERNUNTERHALT

Die 1926 geborene Frau K ist Bewohnerin eines Altenheimes. Weil die Heimkosten nicht vollständig von der Altersrente und der Pflegeversicherung gedeckt werden, übernimmt die Sozialhilfe den Rest.

Das Sozialamt verklagt den Sohn von Frau K. auf Elternunterhalt. Herr K. Junior hat ein Einkommen von 27.500 € pro Jahr brutto. Daraus errechnet das Oberlandesgericht ein Nettoeinkommen von 1.120 € monatlich.

Herr K. hat darüber hinaus das folgende Vermögen:

- Eine selbst bewohnte Eigentumswohnung mit 3 Zimmern. Für eine vergleichbare Wohnung müsste Herr K. 340 € monatlich aufbringen.
- Miteigentum zur Hälfte an einem Haus in Italien. Herrn K's Anteil hat einen Wert von 60.000 €.
- Zwei Lebensversicherungen im Wert von 27.000 € bzw. 5.500 €.
- Ein Sparbuch mit 6.400 € Guthaben.

Fragen:

1. Muss Herr K. wegen seines Einkommens Elternunterhalt zahlen?
2. Muss Herr K. wegen seines Vermögens Elternunterhalt zahlen?

#### FALL 5: „SCHWIEGERKINDERHAFTUNG“

Der 1928 geborene Herr M ist Bewohner eines Altenheimes. Weil die Heimkosten nicht vollständig von seinem Einkommen und Vermögen gedeckt werden, prüft das Sozialamt die Unterhaltsverpflichtung seiner Tochter.

Tochter M ist die Haupternährerin mit einem durchschnittlichen Einkommen von 3.789,25 €. Ihr Mann verdient 899 €. Davon zahlt er in eine Zusatzrente 147 € ein. Das Ehepaar hat 2 Kinder. Für die Unterbringung im Kindergarten fallen monatlich 198 € an.

Wie hoch ist der Betrag, der als Elternunterhalt für die Heimkosten einzusetzen ist?

## FALL 6: EIN (EHE-)PARTNER IM HEIM

Das Ehepaar Müller hatte bis zum Ende des letzten Monats gemeinsam im eigenen Haus gelebt. Frau Müller war einige Jahre berufstätig. Sie bezieht eine Altersrente von 400 €. Ihre Pflege war bislang noch durch Herrn Müller und einen Pflegedienst gesichert, doch nun wurde der Heimaufenthalt erforderlich. Frau Müller erhält die Pflegestufe 2. Eine Desorientierung besteht nicht. Es fallen die folgenden Heimkosten in Höhe von insgesamt 4.650 € an:

- ✓ Investitionskosten: 25 €, monatlich 750 €,
- ✓ Pflegesatz: 80 €, monatlich 2.400 €,
- ✓ Unterkunftskosten: 50 €, monatlich 1.500 €.

Der Ehemann von Frau Müller möchte im Haus wohnen bleiben. Es handelt sich um eine Wohnfläche von 120 m<sup>2</sup> und eine Grundstücksfläche von 450 m<sup>2</sup>. Es liegt in Aachen Burtscheid, einer bevorzugten Wohnlage, und dürfte im Falle eines Verkaufs etwa 300.000 € erzielen. Herr Müller könnte, wenn er auszieht, eine Miete von 1.000 € erzielen. So lange er aber noch in dem Haus wohnt, hat er monatliche Kosten von durchschnittlich 200 € für den weiteren Unterhalt des Hauses (Grundbesitzabgaben, Gebäudeversicherung). Für die Ölheizung wendet er monatlich 120 € auf; für den Wasserverbrauch etwa 10 €.

Herr Müller fährt noch seinen eigenen Wagen und will dies, auch um seine Frau zu besuchen, fortsetzen. Bei dem PKW handelt es sich um einen Renault Mittelklassewagen, der 3 Jahre alt ist und 75.000 km gelaufen hat. Auf dem freien Markt ist für ihn ein Preis i.H.v. 12.000 € zu erzielen.

Herr Müller bezieht eine Rente in Höhe von 3.000 €. Darauf entrichtet er Steuern in Höhe von 200 € und Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 300 €. Hier ist Frau Müller mitversichert.

Für die Kfz-Versicherung zahlt Herr Kirsch derzeit monatlich 100 €, und zwar 50 € für die Haftpflichtversicherung und 50 € für die Vollkaskoversicherung. Es ist eine Selbstbeteiligung vereinbart. An Steuern fallen 120 € im Jahr an.

Beide verfügen über eine private Zusatzkrankenversicherung. Darauf entrichten sie jeweils 50 €.

Es besteht eine Sterbegeldversicherung zu Gunsten von Herrn Müller. Darauf werden monatlich 10 € gezahlt. Die Sterbegeldversicherung ergibt im Falle des Todes von Herrn Müller den Betrag von 10.000 €. Bezugsberechtigt ist ein Beerdigungsunternehmen. Die Versicherung ist kündbar mit einer Frist von 3 Monaten und hat einen Rückkaufswert von 7000 €.

Wie werden die Heimkosten im ersten Monat der Unterbringung finanziert?

## FALLVARIANTE 6A: NICHTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

Würde sich etwas ändern, wenn die Partner nicht verheiratet wären, es sich also um eine langjährige nichteheliche Lebensgemeinschaft handelte?



## C FALLLÖSUNGEN

### FALL 1: DIE „RICHTIGEN“ BERATUNGSFRAGEN

Frau Speck ist 80 Jahre alt. Sie erhält eine Rente von 1200 € monatlich. Auf ihrem Sparbuch hat sie den Betrag von 1.500 € zurückgelegt. Sie ist pflegebedürftig nach Stufe I. Jetzt wird der Heimaufenthalt erforderlich. Es entstehen die folgenden Kosten:

- Investitionskosten: 20 €, monatlich 600 €;
- Pflegesatz: 60 €, monatlich 1800 €;
- Unterkunftskosten: 30 €, monatlich 900 €.

Der monatliche Gesamtaufwand beträgt also 3300 €.

Fragen:

1. Wonach würden Sie Frau Speck im Aufnahmegespräch fragen?
2. Welche Unterstützung kann Frau Speck im ersten Monat der Heimunterbringung erwarten?

#### *ANTWORT AUF FRAGE 1: SYSTEMKENNTNISSE*

#### **Fragen an Frau Speck**

##### **Private Sicherung**

Kein weiteres Einkommen oder Vermögen?  
Ehepartner?  
Kinder?

##### **Pflegeversicherung**

Gesetzlich oder privat?  
Welche Pflegeversicherung?  
Bescheid über die Pflegestufe aktuell?  
Anzeichen für einen Betreuungsbedarf?

##### **Pflegewohnngeld**

**Sozialhilfe als**

Wie hoch ist die ortsübliche Vergleichsmiete eines 1-Zimmer-Appartements?

**Grundsicherung im Alter**

Besteht ein Mehrbedarf aufgrund einer Behinderung?

**Sozialhilfe als**

In welchem Ort hat Frau Speck in den letzten 2 Monaten vor der Aufnahme gewohnt?

**Hilfe zur Pflege**

<i>ANTWORT AUF FRAGE 2: ÜBERBLICK HEIMKOSTEN</i>	
<b>Heimkosten gesamt:</b>	<b>3.300 €</b>
<b>1. Pflegeversicherung</b>	
<b>Vollstationäre Pflege</b>	<b>- 1.023 €</b>
<b>2. Pflegewohngeld</b>	
<b>Investitionskosten</b>	<b>- 600 €</b>
<b>3. Eigenes Einkommen</b>	
<b>Verbrauch bis auf Taschengeld</b>	<b>- 1.100 €</b>
<b>4. Eigenes Vermögen</b>	
<b>Freibetragsgrenze (2.600 € nicht erreicht)</b>	
<b>5. Sozialhilfe in Form der Grundsicherung</b>	
<b>Den Grundsicherungsbedarf deckt Frau Speck mit ihrem Einkommen selbst.</b>	
<b>6. Sozialhilfe in Form der Hilfe zur Pflege</b>	
<b>Übernahme der ungedeckten Heimkosten, Restbetrag</b>	<b>- 577 €</b>

**FALL 2: VIER MAL PFLEGEWOHNGELD?**

Frau A, Frau B, Herr C und Herr D leben in einem Pflegeheim und beziehen jeweils Leistungen der Pflegestufe III i.H.v. 1 550 €. Das Heim, in dem sie wohnen, berechnet pro Person folgendes Entgelt:

Heimentgelt	täglich	monatlich (tägliches Entgelt mal 30,42)
Pflegekostenstufe III	62,63 €	1 905,20 €
Unterkunft und Verpflegung	21,88 €	665,59 €
Investitionskosten	8,10 €	246,40 €
Heimentgelt insgesamt	92,61 €	2 817,20 €

Die 4 Pflegebedürftigen verfügen über Einkünfte und Vermögen in unterschiedlicher Höhe:

- Frau A bezieht eine Witwenrente von 767 € und verfügt über Vermögen i.H.v. 2 000 €.
- Frau B bezieht eine Altersrente und eine Witwenrente in Höhe von zusammen 1 130 € und verfügt über Vermögen i.H.v. 5 000 €
- Herr C bezieht eine Altersrente i.H.v. 1 585 € und verfügt über Vermögen i.H.v. 8 000 €.
- Herr D bezieht eine Altersrente i.H.v. 1 000 Euro und verfügt über Vermögen i.H.v. 20 000 €. Herr D. Ist verwitwet.

Besteht ein Anspruch auf das Pflegewohngeld? In welcher Höhe?

## LÖSUNG FALL 2: PFLEGEWOHNGELDBERECHNUNG

Pflegebedürftige	Frau A	Frau B	Herr C	Herr D
Vermögen des Pflegebedürftigen	2000 €	5000 €	8000 €	20.000 €
Einkommen des Pflegebedürftigen	767 €	1130 €	1585 €	1000 €
abzüglich				
Unterkunft und Verpflegung	665,59 €	665,59 €	665,59 €	665,59 €
Von der Pflegekasse nicht abgedeckte Pflegekosten <sup>1</sup>	355,20 €	355,20 €	355,20 €	355,20 €
Grundbarbetrag (Taschengeld)	103,40 €	103,40 €	103,40 €	103,40 €
Ggf. Weiterer Selbstbehalt		50 €	50 €	
Summe Abzugsbeträge	1124,19 €	1124,19 €	1124,19 €	1124,19 €
Einkommensüberhang	0 €	5,81 €	460,81 €	0 €
Berechnung des monatlichen Pflegewohngeldes				
Investitionskosten	246,40 €	246,40 €	246,40 €	246,40 €
Abzüglich Einkommensüberhang				
Pflegewohngeld	246,40 €	240,59 €	0 €	0 €

1. Für Frau A erhält die Pflegeeinrichtung ein monatliches Pflegewohngeld i.H.v.2 146,40 €.
2. Für Frau B erhält die Pflegeeinrichtung aufgrund ihres Einkommensüberhanges i.H.v. 5,81 € ein Pflegewohngeld i.H.v.2 40,59 €.
3. Für Herrn C erhält die Pflegeeinrichtung kein Pflegewohngeld, da sein Einkommensüberhang höher als die Investitionskosten ist.
4. Für Herrn D erhält die Pflegeeinrichtung kein Pflegewohngeld, da sein Vermögen die Freibetragsgrenze von 10.000 € übersteigt. Das Vermögen ist zunächst einmal einzusetzen. Erst wenn das Vermögen unter die Grenze von 10.000 € sinkt, kommt eine Gewährung von Pflegewohngeld in Betracht.

<sup>1</sup> 1905,20 € abzüglich Leistungen der Pflegekasse 1550 €

### FALL 3: HEIMKOSTEN BEI ALLEINSTEHENDER DAME

Witwe Kirsch ist 78 Jahre alt und leidet an einer zunehmenden Demenz. Sie erhält eine Rente von 1200 € monatlich. Auf ihrem Sparbuch hat sie den Betrag von 2000 € zurückgelegt. Sie ist pflegebedürftig nach Stufe I. In ihrer Alltagskompetenz ist sie erheblich gemindert. Jetzt wird der Heimaufenthalt erforderlich. Der Sohn von Frau Kirsch spricht im Sozialdienst des Pflegeheimes vor und wird über folgende Kosten informiert:

- ✓ Investitionskosten: 20 €, monatlich 600 €,
- ✓ Pflegesatz: 70 €, monatlich 2100 €,
- ✓ Unterkunftskosten: 33 €, monatlich 1000 €.

Der monatliche Gesamtaufwand beträgt also 3700 €. Die durchschnittliche Warmmiete eines Ein-Personen Haushalts im Gebiet des Sozialhilfeträgers beträgt 290 €. Der Eckregelsatz im Juli 2013 beträgt 382 €.

Der Sohn von Frau Kirsch bezieht Leistungen nach SGB II, kann also selbst keinen Unterhaltsbeitrag leisten. Er hat keine Geschwister. Im Laufe des Gesprächs äußert Herr Kirsch die Sorge über einen noch schlechter werdenden Gesundheitszustand seiner Mutter. Er habe zwar eine Vollmacht, um z.B. zur Bank zu gehen, aber über medizinische Fragen sei mit ihm nie gesprochen worden. Seit dem Tod ihres Mannes äußere Frau Kirsch häufiger, nicht mehr leben zu wollen. Sohn Kirsch will von Ihnen zwei Dinge wissen:

1. Welche Unterstützung kann Frau Kirsch in dem 1. Monat der Heimunterbringung (Juli 2013) erwarten in Bezug auf
  - a) Die Unterstützung der Pflegekasse bei vollständiger Pflege?
  - b) Das Pflegegeld?
  - c) Die Grundsicherung im Alter?
  - d) Die Hilfe zur Pflege?
  - e) Wie hoch ist der von Frau Kirsch zu leistende Eigenanteil?

Bitte zitieren sie die Bestimmungen, aus denen sich dies ergibt.

2. Welche vorbeugenden Maßnahmen könnten Herr Kirsch und seine Mutter in Bezug auf zukünftige Entscheidungen über gesundheitliche Fragen treffen?

Bitte fertigen Sie zunächst einen Stichwortzettel mit Angabe der gesetzlichen Vorschriften!

**ANSPRUCHSGRUNDLAGEN FRAGE 1 (HEIMKOSTEN)**

- ✓ Pauschalbetrag der Pflegekasse: § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB XI
- ✓ Vergütungszuschlag wegen erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf: § 87 b SGB XI
- ✓ Pflegewohngeld: § 12 Abs. 3 Landespflegegesetz NRW
- ✓ Grundsicherung im Alter: §§ 27b, 41, 42 SGB XII: Regelsatz und ortsübliche Unterkunft
- ✓ Hilfe zur Pflege: §§ 61 ff. SGB XII

Eigenanteil: Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach der Bedürftigkeitsprüfung innerhalb der genannten Anspruchsgrundlagen.

Anm.: Grundsätzlich besteht ein Unterhaltsanspruch der Frau Kirsch gegen Ihren Sohn aus § 1601 BGB. Er ist jedoch nicht leistungsfähig im Sinne des § 1603 Abs. 1 BGB, da er selbst auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II angewiesen ist. Das ergibt sich schon aus dem Sachverhalt und bedarf in einer Klausur keiner besonderen Erwähnung.

**ANSPRUCHSGRUNDLAGEN FRAGE 2 (VORSORGEVOLLMACHT,****BETREUUNGSVERFÜGUNG, PATIENTENVERFÜGUNG)**

Die Frage lässt sich mithilfe von §§ 1896 ff. BGB beantworten, insbesondere mit den folgenden Vorschriften:

- ✓ Vorsorgevollmacht: §§ 1901b Abs. 3, 1901c S. 2, 1904 Abs. 5 BGB
- ✓ Betreuungsverfügung: 1901c S. 1 BGB
- ✓ Patientenverfügung: §§ 1896 Abs. 2, 1901a BGB

**LÖSUNG ZU FRAGE 1****LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSE**

Stichworte:

§ 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB XI:

Pflegestufe I: 1023 €

Da es sich um eine (sozial-) Versicherungsleistung handelt, besteht ein Anspruch. Hier ist irrelevant, über welches Einkommen oder Vermögen Frau Kirsch verfügt.

Frau Kirsch dürfte im Sinne des § 45a SGB XI in ihrer Alltagskompetenz erheblich beeinträchtigt sein. Unter dieser Voraussetzung steht dem Pflegeheim gemäß § 87b SGB XI ein Vergütungszuschlag zu. Er wird über den Festbetrag für die stationäre Unterbringung hinaus von der Pflegekasse gezahlt.

### *PFLEGEWOHNGELD*

Das Heim hat gemäß § 12 Abs. 3 Landespflegegesetz einen Anspruch auf Übernahme der Investitionskosten, wenn der Bewohner bedürftig ist.

Dieser Anspruch steht auch dem Bewohner zu. Das ergibt sich aus der zum Landespflegegesetz ergangenen Verordnung<sup>2</sup>.

#### 1. Bedarfsprüfung

Nach § 12 Abs. 3 Landespflegegesetz übernimmt das Land die Investitionskosten des Heines, wenn Frau Kirsch bedürftig ist<sup>3</sup>. Sie würde also 600 € monatlich erhalten.

#### 2. Bedürftigkeitsprüfung

Die Bedürftigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Sozialhilferecht, § 85 SGB XII. Aus § 12 Abs. 3 LPfLG ergeben sich vier Besonderheiten:

- 1) Die Leistung wird unabhängig von der Frage gewährt, ob Frau Kirsch unterhaltspflichtige Angehörige hat.
- 2) Den Heimbewohnern steht ein höheres Schonvermögen zu: 10.000 €.
- 3) Die Kosten von Unterkunft und Verpflegung sowie die nicht von der Pflegekasse übernommenen Pflegekosten sind vom anrechenbaren Einkommen abzuziehen.
- 4) Der Selbstbehalt ist um 50 € monatlich erhöht.

Wegen Ziffer 1 ist es irrelevant, ob der Sohn von Frau Kirsch einen Unterhaltsbeitrag leisten kann oder nicht.

Wegen Ziffer 2 steht der Gewährung von Pflegewohngeld das Sparvermögen der Frau Kirsch in Höhe von 2.000 € nicht entgegen. Sie könnte bis zu 10.000 € auf dem Sparbuch haben.

Fraglich ist, ob Frau Kirsch auch im Hinblick auf ihr Einkommen bedürftig ist. Sie bezieht eine Rente von 1.200 € monatlich. Man könnte annehmen, dass sie davon die Investitionskosten selbst bezahlen könnte.

Die Berechnung des Pflegewohngeldes (Bedürftigkeitsprüfung) erfolgt im Einzelnen nach der PflEFVO:

---

<sup>2</sup> § 6 Abs. 2 PflEFVO

<sup>3</sup> Die Ermittlung der Höhe der geförderten Investitionskosten richtet sich nach der GesBerVO NW; § 5 Abs. 1 PflEFVO). Darauf wird hier nicht eingegangen.



<b>Anrechenbares Einkommen</b>	<b>1.200,00 €</b>
§ 4 Abs. 2 PflEEinrVO	
<b>abzgl. Barbetrag (Taschengeld)</b>	<b>- 103,14 €</b>
§ 5 Abs. 2 a) PflEEinrVO iVm § 27 b 2 SGB XII	
<b>abzgl. Kosten der Unterkunft und Verpflegung</b>	<b>- 1.000,00 €</b>
§ 5 Abs. 2 b) PflEEinrVO	
<b>abzgl. von der Pflegekasse nicht abgedeckte Pflegekosten:</b> 2100 € minus 1023 €	<b>- 1.077,00 €</b>
§ 5 Abs. 2 c) PflEEinrVO	
<b>abzgl. weiterer Selbstbehalt</b>	<b>- 50,00 €</b>
§ 5 Abs. 2 d) PflEEinrVO	
<b>Summe Abzugsbeträge</b>	<b>2.230,00 €</b>
<b>Einkommensüberhang / Verbleibender Betrag</b>	<b>- 1.030,00 €</b>
§ 5 Abs. 2 S. 2 PflEEinrVO	

Im vorliegenden Fall übersteigt die Summe der Abzugsbeträge das Einkommen von Frau Kirsch erheblich. Deshalb hat sie einen Anspruch auf das Pflegegeld i.H.v. 600 €.

### GRUNDSICHERUNG IM ALTER

Der Anspruch auf Grundsicherung steht nach § 42 SGB XII jedem älteren Menschen zu, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht aus seinem Einkommen und Vermögen heraus bestreiten kann.

Frau Kirsch hat die Altersgrenze nach § 41 SGB XII überschritten.

#### 1. Bedarfsprüfung

Für Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, bestimmt § 27b Abs. 1 SGB XII, dass der notwendige Lebensunterhalt sich nach § 42 Ziffern 1,2 und 4 SGB XII richtet. Es ist ein zusätzlicher weiterer notwendiger Lebensunterhalt zu gewähren, der gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII insbesondere einen angemessenen Barbetrag

umfasst. Dieses "Taschengeld" entspricht 27 % des Eckregelsatzes. Das sind 103,14 €.

Als Regelsatz im Sinne des § 42 Ziffer 1 SGB XII gilt die Regelbedarfsstufe 2, weil Frau Kirsch als Heimbewohnerin nicht den Bedarf einer Alleinstehenden hat. Per 01.07.2013 handelt es sich um 345 €.

Einen Mehrbedarf gemäß §§ 42 Ziffer 2, 30 SGB XII kann Frau Kirsch nicht geltend machen. Zwar hat sie die Altersgrenze überschritten, sie erfüllt aber nicht die weitere Voraussetzung, denn eine Schwerbehinderung im Sinne des § 30 Abs. 1 SGB XII mit dem Merkzeichen G wurde bei ihr nicht festgestellt. Auch die weiteren Absätze des § 30 SGB XII erfüllt sie von den Voraussetzungen her nicht.

Gemäß § 42 Ziffer 4 SGB XII werden bei einem Heimaufenthalt die durchschnittlichen Kosten eines Ein-Personenhaushalts getragen. Dies sind nach dem Sachverhalt 290 €.

Gemäß §§ 27b, 41, 42 SGB XII stünden Frau Kirsch somit der Barbetrag von 103,40 €, der Regelsatz von 345 € und die durchschnittlichen Unterkunftskosten von 290 €, insgesamt also 738,40 € zu, wenn Sie bedürftig wäre.

## 2. Bedürftigkeitsprüfung

Frau Kirsch ist gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII bedürftig, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen nach §§ 82-84 und §§ 90, 91 SGB XII bestreiten kann.

Die Besonderheiten des § 43 SGB XII im Hinblick auf Einkommen bzw. Vermögen des Ehegatten (Abs. 1) und die (Nicht-) Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegen die Kinder (Abs. 2) betreffen diesen Fall nicht.

Frau Kirsch ist daher bedürftig, wenn sie mit ihrem Einkommen bzw. Vermögen nicht den Grundsicherungsbedarf tragen kann.

In Bezug auf die Grundsicherung im Alter gelten die speziellen Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII nicht, denn sie ist im 4. und nicht im 5. bis 9. Kapitel SGB XII geregelt. Als Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII zählen daher alle Einkünfte in Geld, also hier die Altersrente. Absetzbeträge nach Abs. 2 oder Abs. 3 SGB XII sind nicht ersichtlich.

Mit ihrer Altersrente von 1200 € kann Frau Kirsch den Grundsicherungsbedarf von 728 € in vollem Umfang decken. Deshalb ist sie insoweit nicht bedürftig.

Der Vollständigkeit halber ist zu prüfen, ob Frau Kirsch den Bedarf auch aus ihrem Vermögen decken könnte. Nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. der Barbetragsverordnung<sup>4</sup> ist ein so genannter kleiner Barbetrag absetzbar. Bei diesem Betrag handelt es sich um einen Freibetrag von bis zu 2600 €. Da der von Frau

<sup>4</sup> Gesetze für die Soziale Arbeit des Nomos Verlages, Nr. 109

Kirsch angesparte Betrag von 2000 € diesen Betrag nicht überschreitet, ist sie nicht verpflichtet, das Vermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen.

Gleichwohl ist Frau Kirsch nicht bedürftig im Sinne der Grundsicherung, denn sie verfügt über genügend Einkommen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

### *HILFE ZUR PFLEGE*

Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII besteht, wenn trotz der Pauschale der Pflegekasse, des Pflegewohngeldes und des Einsatzes von eigenem Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt ein Bedarf verbleibt, der anders nicht gedeckt werden kann.

Die Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 ff. SGB XII ist umfassender als die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung<sup>5</sup>. So wird Hilfe zur Pflege auch schon dann gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich weniger als 6 Monate besteht<sup>6</sup> oder ein geringerer Pflegebedarf als die erhebliche Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 1 festgestellt wird<sup>7</sup>. Zwar richtet sich der Inhalt der Leistungen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XI, die Vorschriften des SGB XI finden allerdings in Bezug auf den Umfang und die Form der Leistungen der Pflegeversicherung keine Anwendung, d.h. die Sozialhilfeträger müssen die Leistungen der Pflegeversicherung dann aufstocken, wenn der Bedarf höher ist als die von der Pflegeversicherung finanzierten Leistungen<sup>8</sup>.

#### 1. Bedarfsprüfung

Vor diesem Hintergrund umfasst die Hilfe zur Pflege

- ✓ die Investitionskosten, § 61 Abs. 2 S. 2 SGB XII i.V.m. §§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 43 SGB XI,
- ✓ die Hotelkosten, § 61 Abs. 2 S. 2 SGB XII in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 43 SGB XII
- ✓ und die Pflegekosten gemäß § 61 SGB XII.

Der Gesamtbedarf beträgt 3700 €.

Davon übernimmt die Pflegekasse 1023 €. Als Pflegewohngeld werden 600 € gezahlt. Ungeachtet des eigenen Einkommens und Vermögens von Frau Kirsch verbleibt ein ungedeckter Bedarf von 2077 €.

#### 2. Bedürftigkeitsprüfung

---

<sup>5</sup> Allerdings gilt der allgemeine sozialhilferechtliche Subsidiaritätsgrundsatz auch hier, d.h. die Leistungen der Pflegeversicherung gehen vor. § 2 Abs. 1 SGB XII

<sup>6</sup> § 61 Abs. 1 S. 2 SGB XII

<sup>7</sup> Beachte aber die neuen ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung bei erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz, § 123 SGB XI.

<sup>8</sup> Fasselt, Ursula / Schellhorn, Helmut: Handbuch Sozialrechtsberatung. 2012. - ISBN: 978-3-8329-7737-5; Rdnr. 173 ff.

Fraglich ist, ob und inwieweit Frau Kirsch bedürftig im Sinne der Hilfe zur Pflege ist.

Für den Einsatz des Einkommens im Rahmen der Hilfe zur Pflege gelten hier die besonderen Vorschriften der §§ 85 ff. SGB XII, denn die Hilfe zur Pflege ist im 7. Kapitel SGB XII geregelt. Der Gesetzgeber hat hier grundsätzlich eine Einkommensgrenze eingezogen: Nur wenn das Einkommen diese Grenze übersteigt, kann von dem Hilfebedürftigen erwartet werden, dass er den Bedarf aus eigenen Mitteln deckt, § 87 SGB XII. Umgekehrt ist dies dem Hilfebedürftigen nicht zumutbar, wenn das Einkommen die Einkommensgrenze unterschreitet.

Gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 SGB XII soll jedoch bei einer Person, die sich für längere Zeit in einer stationären Einrichtung aufhält, auch das Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze im angemessenen Umfang eingesetzt werden.

Da sich Frau Kirsch für längere Zeit in dem Pflegeheim aufhalten wird, entfällt eine Prüfung der besonderen Einkommensgrenze. Sie muss ihr Einkommen in voller Höhe einsetzen. Allerdings wäre es unangemessen, ihr nicht wenigstens den Barbetrag zu belassen. Dies ist ein „Taschengeld“, das jedem Heimbewohner zusteht, § 27b Abs. 2 SGB XII. Es handelt sich um 103,40 €.

Daraus ergibt sich ein Eigenanteil von Frau Kirsch i. H. v. 1096,60 € (1200 € - 103,40 €).

Als Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege verbleiben dann:

Heimkosten	3700 €
Abzüglich Pflegekasse	1023 €
Abzüglich Pflege Wohngeld	600 €
Abzüglich Selbstbeteiligung der Frau Kirsch	1096,60 €
Verbleiben als Hilfe zur Pflege	980,40 €

Dieser Betrag wäre nicht als Hilfe zur Pflege aufzubringen, wenn Frau Kirsch verpflichtet wäre, ihn durch ihr Vermögen auszugleichen.

Hier gilt jedoch wieder die Bestimmung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, wonach kleinere Barbeträge nicht zum Vermögen zählen.

### *ZUSAMMENFASSUNG: LÖSUNG ZU FRAGE 1*

Frau Kirsch kann folgende Unterstützung erwarten:

Von der Pflegekasse erhält sie 1023 €.

Als Pflegewohngeld erhält sie 600 €.

Sie erhält keine Grundsicherung im Alter.

Sie erhält 980,40 € als Hilfe zur Pflege.

Frau Kirsch muss ihre Altersrente i.H.v. 1096,60 € zur Deckung der Heimkosten einsetzen. 103,40 € monatlich behält sie als "Taschengeld". Das Sparbuch bleibt unangetastet.

## LÖSUNG ZU FRAGE 2

### *VORSORGEVOLLMACHT*

Im Hinblick auf zukünftige Entscheidungen gesundheitlicher Art kann Frau Kirsch zunächst Ihren Sohn bevollmächtigen.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie diesbezüglich geschäftsfähig ist<sup>9</sup>. Auch wenn Frau Kirsch nach dem Sachverhalt an einer zunehmenden Demenz leidet, ist nicht von vornherein auszuschließen, dass sie den Umfang und die Tragweite einer solchen Bevollmächtigung Ihres Sohnes noch überblickt.

Voraussetzung ist ferner, dass die Vorsorgevollmacht schriftlich erteilt und – je nach Wunsch von Frau Kirsch – unter Umständen lebensbedrohende oder Maßnahmen der Zwangsunterbringung mit erfasst, § 1904 Abs. 5 und § 1906 Abs. 5 BGB.

### *BETREUUNGSVERFÜGUNG*

Parallel besteht die Möglichkeit, dass Frau Kirsch für den Fall, dass von dem Gericht ein Betreuer eingesetzt werden muss, ihren Sohn dazu bestimmt. Einer solchen Betreuungsverfügung muss das Gericht Folge leisten, § 1897 Abs. 4 BGB.

Grundsätzlich sind der Vorsorgebevollmächtigte und ein gerichtlich bestellter Betreuer rechtlich gleichgestellt. Deshalb würde es ausreichen, wenn Frau Kirsch nur eine Vorsorgevollmacht ausstellt. Weil sie das Papier ihrem Sohn übergeben und dieser es bei sich tragen könnte, kann der Vorsorgebevollmächtigte schneller vor Ort entscheiden, als ein Betreuer, der zunächst gerichtlich bestellt werden muss.

Dennoch macht es Sinn, eine Betreuungsverfügung parallel zur Vorsorgevollmacht aufzusetzen, denn der Vorschlag, eine bestimmte Person als Betreuer einzusetzen, kann auch von einem Geschäftsunfähigen unterbreitet werden; § 1896 Abs. 1 S. 2 BGB dürfte hier entsprechend gelten.

Beide Schriftstücke – die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung – sind bei Gericht abzuliefern, wenn ein Betreuungsverfahren eingeleitet wird, § 1901c BGB.

---

<sup>9</sup> §§ 104 ff. BGB

## *PATIENTENVERFÜGUNG*

Die Patientenverfügung ist in § 1901a BGB gesetzlich normiert. Wie der Name schon sagt, bestimmt hier der Patient, das heißt der Betroffene selbst, was mit ihm geschehen soll, wenn er in eine Situation kommt, in der er selbst nicht mehr entscheiden kann.

Die Patientenverfügung setzt die Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen voraus. Ein Einverständnis in medizinische Maßnahmen müsste von Frau Kirsch also noch wirksam erteilt werden können. In Bezug auf die Demenz gilt das oben Gesagte.

Weiter muss die Patientenverfügung schriftlich verfasst werden und Maßnahmen betreffen, die noch nicht unmittelbar bevorstehen. In der Patientenverfügung könnte Frau Kirsch also beispielsweise festlegen, ob sie unter Umständen auf künstliche Beatmung oder künstliche Ernährung verzichten will, wenn etwa der Sterbeprozess unweigerlich begonnen hat.

Alle drei Verfügungen können Frau Kirsch jederzeit widerrufen werden.

Treten die denkbaren medizinischen Problemlagen ein, müssen Bevollmächtigter, Betreuer und Arzt prüfen, ob die Verfügungen derzeit noch dem tatsächlichen Patientenwillen entsprechen. Bei bestimmten Maßnahmen müssen sie die Genehmigung des Gerichts einholen, § 1904 BGB.

## FALL 4<sup>10</sup>: ELTERNUNTERHALT

### *ZUM EINKOMMEN*

1. Der Wohnvorteil des selbst genutzten Wohnhauses wird dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen hinzugerechnet.
2. Der BGH vergleicht den Nutzungswert des Eigentums mit dem damit verbundenen Aufwand. Übersteigt der Nutzungswert den Aufwand, ist die Differenz dem Einkommen hinzuzurechnen.
3. Fahrten zum Besuch der Heimbewohner sind abziehbar.
4. Das Einkommen wird nicht angetastet, wenn der Selbstbehalt von (aktuell) 1.600 € nicht erreicht wird. Das ist vorliegend der Fall.

### *ZUM VERMÖGEN*

---

<sup>10</sup> BGH, *Beschl.v. 07.08.13 - XII ZB 269/12 -*, Einkommen und Vermögen beim Elternunterhalt,

1. Die selbst genutzte Immobilie muss grundsätzlich nicht veräußert oder verwertet werden.
2. Das Altersvorsorgevermögen wird pauschal berechnet mit der folgenden Formel:  
  
5 % des letzten Bruttomonatseinkommen \* Berufsjahre in Monaten \* aufgezinst mit 4 % Zinsen

**TABELLE ZUR BERECHNUNG DES PAUSCHALISIERTEN ALTERSVORSORGEVERMÖGENS**

Aufzinsungsfaktoren (Zinssatz 4 %) zur Berechnung des Altersvermögens auf Jahresbasis (BGH v. 30.08.2008, FamRZ 2008, 1511)									
Jahre	Aufzinsungsfaktor	Jahre	Aufzinsungsfaktor	Jahre	Aufzinsungsfaktor	Jahre	Aufzinsungsfaktor	Jahre	Aufzinsungsfaktor
für sozialversicherungspflichtiges Einkommen (bis zur Beitragsbemessungsfreigrenze) 2010: 66.000/ 55.800 pro Jahr									
1	0,05	11	0,6743	21	1,5958	31	2,9964	41	4,9913
2	0,0102	12	0,7513	22	1,7124	32	3,1351	42	5,241
3	0,1561	13	0,8313	23	1,8309	33	3,3105	43	5,5006
4	0,2123	14	0,9146	24	1,9541	34	3,4929	44	5,7706
5	0,2708	15	1,0012	25	2,0823	35	3,6826	45	6,0515
6	0,3316	16	1,0912	26	2,2156	36	3,8799	46	6,3435
7	0,3949	17	1,1849	27	2,3542	37	4,0851	47	6,6473
8	0,4607	18	1,2823	28	2,4984	38	4,2985	48	6,9632
9	0,5291	19	1,3836	29	2,6483	39	4,5205	49	7,2917
10	0,6003	20	1,4889	30	2,8042	40	4,7513	50	7,6334
nicht sozialversicherungspflichtiges Einkommen (oder Einkommen jenseits der Beitragsbemessungsfreigrenze) 2010: 66.000/ 55.800 pro Jahr									
1	0,25	11	3,3716	21	7,9923	31	14,8321	41	24,9566
2	0,51	12	3,7565	22	8,562	32	15,6754	42	26,2049
3	0,7804	13	4,1567	23	9,1545	33	16,5524	43	27,5031
4	1,0616	14	4,573	24	9,7707	34	17,4645	44	28,8532
5	1,3541	15	5,0059	25	10,4115	35	18,4131	45	30,2473
6	1,6582	16	5,4561	26	11,0779	36	19,3996	46	31,7176
7	1,9746	17	5,9244	27	11,7711	37	20,4256	47	33,2363
8	2,3036	18	6,4114	28	12,4919	38	21,4926	48	34,8158
9	2,6457	19	6,9178	29	13,2416	39	22,6023	49	36,4584
10	3,0015	20	7,4445	30	14,0212	40	23,7564	50	38,1668

Beispiel: Jahreseinkommen brutto: 72.000 Alter 57 Jahre (Erwerbszeit 40):  $66.000 * 4,7513 + 6.000 * 23,7564 = 313.584,20 + 142.538,27 = 456.122,48$

Hier konkret: ca. 100.000 €.

3. Mit dem zulässigen Altersvorsorgevermögen ist das tatsächliche Vermögen zu vergleichen.
4. Dabei bleibt die selbst genutzte Immobilie außer Betracht!
5. „Notgroschen“: selbst wenn das tatsächliche Vermögen höher ist als das zulässige, kann der Unterhaltsberechtigte einen „Notgroschen“ behalten. Er liegt über dem Selbstbehalt des Unterhaltsberechtigten und kann 10.000 € betragen.

## FALL 5: „SCHWIEGERKINDERHAFTUNG“

## TABELLENBERECHNUNG

Berechnung des bereinigten Einkommens	Pflichtiger		Ehepartner
Durchschnittliches Einkommen der letzten 12 Monate	3.789,25 €		899 €
abzgl. Altersvorsorge (5 % Pauschal)	- 189,45 €		
abzgl. berufsbedingte Aufwendungen (5 % Pauschal)	- 189,45 €		
abzgl. tatsächlich gezahlter Beiträge für eine eigene Rente			- 147 €
Zwischensummen	3.410,35 €	4.162,35 €	752 €
<b>Anteil in %</b>	<b>82 %</b>	<b>100 %</b>	<b>18 %</b>
abzgl. Kinderbetreuungskosten (ohne Busticket)		- 198 €	
abzgl. Unterhaltsbedarf Kind 1		525 € - 184 € = 341 €	
abzgl. Unterhaltsbedarf Kind 2 gem. Düsseldorfer Tabelle, Stand: 01-01-2013, abzgl. Kindergeld		457 € - 184 € = 273 €	
<b>Bereinigtes Einkommen</b>	<b>2.747,28 €</b>	<b>3.350,35 €</b>	<b>603,06 €</b>
Abzgl. Familiensockel selbstbehalt		- 2.900 €	
Resteinkommen		450,35 €	
Abzgl. Haushaltsersparnis (10 % des Resteinkommens)		- 45,03 €	



Einkommen		405,32 €	
½ des Einkommens		202,66 €	
+ Familiensockel selbstbehalt		2.900 €	
Individueller Familienselbstbehalt (2.900 € + 202,66 €)		3.102,66 €	
Vom Pflichtigen zu deckender Selbstbehalt: 3.102,66 € x 82 % =	2.544,18 €		
Für Elternunterhalt einzusetzen (2.747,28 € - 2.544,18€)	<b>203,10 €</b>		

*ERLÄUTERUNGEN*

1. Der Unterhaltsbedarf der Kinder ist der Düsseldorfer Tabelle, Stand: 01-01-2013 entnommen. Das Kindergeld ist abzuziehen.
2. Der Familiensockel selbstbehalt ist den Unterhaltsleitlinien des OLG Köln, Stand 01.01.2013 zu entnehmen (1.600 € für den Unterhaltspflichtigen; 1.300 € für seinen Ehepartner). Darin enthalten sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 800 €.

## FALL 6: EIN EHEPARTNER IM HEIM

## TABELLENBERECHNUNG

## Berechnung des Einkommenseinsatzes bei Eheleuten

Wiederkehrende Zahlen sind farbig markiert; mit Formeln hinterlegte Zahlen sind kursiv ausgewiesen. Zahlen in Fettdruck betreffen Regelsätze

	Leistungs- berechtigter mtl.	Nicht getrennt lebender Ehegatte	Eltern oder Elternteil falls HE minderj. und unverh.	Insgesamt
<b>A. Einkommensermittlung gem. § 82 SGB XII</b>				
1 Gesamteinkommen				
Art des Einkommens				
Altersrenten	400,00 €	- €		
Erwerbsunfähigkeitsrente				
Betriebsrente				
Steuererstattung				
Pension		3.000,00 €		
Gesamteinkommen	400,00 €	3.000,00 €	- €	3.400,00 €
2 Abzüge gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII				
Steuern		200,00 €		
Pflichtbeiträge Sozialversicherung		300,00 €		
Gebäudeversicherung, Grundbesitz		200,00 €		
Haftpflichtversicherung				
Kfz-Haftpflichtversicherung und Steuern		112,00 €		
Krankenzusatzversicherung		- €		
Sterbegeldversicherung		10,00 €		
Gesamt Abzüge gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII	- €	822,00 €	- €	- 822,00 €
3 Abzüge gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII				
Gesamt Abzüge gem. § 82 Abs. 3 SGB XII	- €	- €	€	- €
4 Bereinigtes Gesamteinkommen				2.578,00 €
<b>B. Berechnung Einkommenseinsatz für den Lebensunterhalt gemäß § 92a SGB XII</b>				
Bedarf Grundsicherung Ehegatte				
1 (siehe C. 9)			1.012,00 €	
2 Bereinigtes Gesamteinkommen			2.578,00 €	
3 Überschreibungsbetrag			1.566,00 €	

4	Freibetrag gemäß § 92a Abs. 3 SGB XII (15% der Überschreitung)	246,65 €	
5	Überschreibungsbetrag	1.319,36 €	
6	Einkommenseinsatz gemäß § 92a Abs. 1 SGB XII (maximaler Regelsatz Heimbewohner)		306,00 €
7	Verbleibendes Einkommen	1.013,36 €	
8	Individueller Freibetrag gemäß § 92a Abs. 3 SGB XII (20 % von B 7)	202,67 €	
9	Verbleibendes Einkommen	810,68 €	
10	Einkommenseinsatz gemäß § 92a Abs. 2 SGB XII		122,84 €
11	Summe Einkommenseinsatz gemäß § 92a SGB XII Verbleibendes Einkommen nach Abzug gemäß § 92a SGB XII		428,84 €
12	(B2-B11)	2.149,16 €	
<b>C. Berechnung der Grundsicherung (fiktive Berechnung für den Leistungsberechtigten)</b>			
1	Regelsatz	306,00 €	382,00 €
2	Unterkunftskosten	275,00 €	500,00 €
3	Heizkosten	61,00 €	120,00 €
4	Mehrbedarf für die Warmwasseraufbereitung (pauschal)	8,32 €	10,00 €
5	Mehrbedarf	- €	
6	Freiwillige Krankenversicherung Regelsatz für		
7	Haushaltsangehörige		
8	Mehrbedarf für die Warmwasseraufbereitung für die Kinder		
9	Gesamtbedarf	650,32 €	1.012,00 €
10	Einkommenseinsatz gemäß § 92a SGB XII (B11)	428,84 €	
11	Verbleibendes Einkommen (B12)		2.149,16 €
12	Grundsicherungsbedarf	221,48 €	- €
<b>D. Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt</b>			
Bedarf Grundsicherung nach § 42			
1	SGB XII (C9)	650,32 €	1.012,00 €
2	Barbetrag	103,14 €	
3	Zusatzbarbetrag		
4	Sonstiger Bedarf		
5	Freiwillige Krankenversicherung		
6	Gesamtbedarf	753,46 €	1.012,00 €
7	Grundsicherung (C12)	221,48 €	
8	Einkommenseinsatz gemäß § 92a SGB XII (B 11)	428,84 €	
9	Verbleibendes Einkommen (B12)		2.149,16 €
10	Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt	103,14 €	- €
<b>Ermittlung der Einkommensgrenze gemäß § 85</b>			
<b>E. SGB XII</b>			
1	Bereinigtes Gesamteinkommen		2.578,00 €
	Absetzungsbetrag nach § 82 Abs. 3		
2	SGB XII		- €

Einkommenseinsatz gemäß § 92a		
3 SGB XII		428,84 €
4 Anzurechnendes Gesamteinkommen		2.149,16 €
Grundbetrag (§ 85 Abs.1 Nr.1 SGB XII) 2-facher Eckregelsatz		
5 (382 €)		764,00 €
Unterkunftskosten Ehegatte und Haushaltsangehörige Kinder (§85 Abs. 1 Nr.		
6 2 SGB XII)		500,00 €
Familienzuschlag (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII), 70 % des Eckregelsatzes für den		
7 unterhaltsberechtigten Ehegatten		267,40 €
Familienzuschlag für Kinder (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB		
8 XII)		- €
9 Besondere Belastungen		- €
Einkommensgrenze (Summe E 5 bis		
10 E 9)		1.531,40 €
Überschreitung/Unterschreitung (Differenz E 4 zu		
11 E 10)		617,76 €
Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII (80 %		
12 von E 11)		494,21 €
Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze gemäß § 88 SGB XII (20 %		
13 von E 11)		122,84 €
<b>F. Einkommenseinsatz gemäß §§ 87, 88 und 92a SGB XII</b>		
1 Einkommenseinsatz gemäß § 92a Abs. 1 SGB XII		306,00 €
2 Einkommenseinsatz gemäß § 92a Abs. 2 SGB XII		122,84 €
Einkommenseinsatz gemäß § 87 SGB		
3 XII		494,21 €
Einkommenseinsatz gemäß § 88 SGB		
4 XII		122,84 €
5 Summe Einkommenseinsatz		1.045,89 €
<b>G. Berechnung des Mindestbetrags für den Ehegatten ("Garantiebetrag")</b>		
1 Bereinigtes Gesamteinkommen		2.578,00 €
Bedarf des Ehegatten und des		
2 haushaltsangehörigen Kindes		1.012,00 €
Freibetrag gemäß § 92a Abs. 3 SGB		
3 XII		202,67 €
4 Besondere Belastungen		- €
5 Summe Garantiebetrag		1.214,67 €
6 Maximaler Einkommenseinsatz		1.363,33 €
Höchstbetrag des Einkommenseinsatzes (Summe des Einkommenseinsatzes		
7 $F < G$ 6)		1.045,89 €
<b>Erg. Zumutbarer Einkommenseinsatz insgesamt monatlich</b>		<b>1.045,89 €</b>

## ERLÄUTERUNGEN

- A. Zunächst ist das bereinigte Einkommen zu ermitteln.
1. Anders als dies im Zivilrecht der Fall ist, wird das Einkommen – und auch das Vermögen – von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten in bestimmten Fällen des Sozialhilfebezuges summiert.
    - a. Für die Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer und anderer Lebenslagen ergibt sich das aus § 19 Abs. 3 SGB XII. Einschränkungen der Anrechnung ergeben sich aus § 92 SGB XII.
    - b. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich das aus § 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII
    - c. Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich das aus § 43 Abs. 1 SGB XII.
    - d. Für Leistungen in Einrichtungen ergibt sich das aus § 92a SGB XII.
  2. Die Bereinigung des Einkommens richtet sich nach § 82 SGB XII.
- B. Sodann ist der Einsatz des Einkommens bei Leistungen in Einrichtungen zu ermitteln. Die Berechnungstabelle ist die von der Städteregion Aachen im Jahr 2013 eingesetzte. Sie dürfte auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die öffentliche und private Fürsorge zurückgehen. Andere Berechnungslinien stammen wohl vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Einen Königsweg gibt es nicht<sup>11</sup>.
1. Die Verpflichtung zum Einsatz des Einkommens für den Lebensunterhalt in Einrichtungen richtet sich nach §§ 19 Abs. 1, 27b sowie 92a SGB XII.
  2. Gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII hat der nicht getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft grundsätzlich sein Einkommen für den in der Einrichtung lebenden Partner einzusetzen, soweit es seinen eigenen notwendigen Bedarf übersteigt. Auszurechnen ist daher zunächst, wie hoch der eigene Grundsicherungsbedarf ist (siehe C.). Übersteigt das eigene Gesamteinkommen schon den Grundsicherungsbedarf nicht (siehe B 3 Überschreitungsbedarf), entfällt der Einsatz des Gesamteinkommens.
  3. Der Einkommenseinsatz richtet sich sodann nach § 92 a SGB XII.
    - a. Ist der Heimbewohner nur vorübergehend untergebracht, sind nur die ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt einzusetzen. (§ 92a Abs. 1 SGB XII). Der ersparte häusliche Lebensunterhalt bei vollständiger Unterbringung ist in der Regel in Höhe der sich für die leistungsberechtigte Person nach der Anlage zu § 28 SGB XII ergebenden Regelbedarfsstufe anzusetzen (B 6).
    - b. Die Kostenbeteiligung über die häusliche Ersparnis hinaus (§ 92a Abs. 2 SGB XII) gilt nur für dauernden Aufenthalt in Einrichtungen (über 6 Monate). Die Kostenbeteiligung am

<sup>11</sup> LSG NRW, Urt.v. 23.02.2011 - L 12 SO 136/10 -, Zur Beteiligung des Ehepartners an den Heimkosten,

Lebensunterhalt in der Einrichtung orientiert sich an dem „angemessenen Umfang“ nach § 88 Abs. 2 SGB XII, d.h. in Höhe von 20 % Über- oder Unterschreitungsbeitrages (E 13).

- c. In Bezug auf den angemessenen Einkommenseinsatz ist auch die bisherige Lebenssituation zu berücksichtigen (§ 92a Abs. 3 SGB XII; „Garantiebetrag“). Der bisherigen Lebenssituation der im Haushalt verbliebenen, nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder ist sowohl bei der Inanspruchnahme des Einkommens in Höhe der häuslichen Ersparnis als auch darüber hinaus Rechnung zu tragen. Dabei ist davon auszugehen, dass die bisherige Lebenssituation insbesondere durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor Eintritt der Leistungsberechtigung geprägt war. Den genannten im eigenen Haushalt verbliebenen Personen soll aus dem gemeinsamen bereinigten Einkommen ein angemessener Garantiebetrag verbleiben. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Überschreitungsbeitrag und eines Freibetrages von 15 % davon sowie dem Regelsatz (siehe B 8).
4. Sodann sind die Einkommensgrenzen gem. §§ 87, 88 SGB XII sowie § 92a Abs. 1 und 2 SGB XII zu ermitteln (F).
5. Die sich daraus ergebende Summe darf den maximalen Einkommenseinsatz (siehe G.) nicht übersteigen.

### C. Falllösung

1. Die Heimkosten betragen insgesamt: 4.650 €.
2. Der Beitrag der Pflegeversicherung ist 1.279 €.
3. Frau Müller ist berechtigt, Pflegegeld zu beziehen, weil der Differenzbetrag auch nach Abzug der Investitionskosten (3.371 € - 750 € = 2.621 €) das einzusetzende Einkommen (1.045,89 €) übersteigt. Das Pflegegeld beträgt 750 €.
4. Frau Müller hat einen Grundsicherungsbedarf von 650,32 € (C 9). Davon kann sie einen Teil, nämlich 428,84 € aus dem gemeinsamen Einkommen decken. Es verbleibt ein Restbedarf von 221,48 €, der von dem Sozialamt übernommen werden muss.
5. Die Hilfe zur Pflege kommt für den nach Abzug des aus dem Einkommen einzusetzenden Betrages auf. Aus dem Einkommen sind 1.045,89 € zu bestreiten. Von der Hilfe zur Pflege sind also noch 1.353,63 € zu übernehmen.
6. Zur Situation der Eheleute:
  - a. Von dem bereinigten Gesamteinkommen 2.578 € müssen die Eheleute 1.045,89 € für die Heimkosten aufwenden.
  - b. Frau Müller steht das Taschengeld in Höhe von 103,14 € zu.
  - c. Also verbleiben für Herrn Müller noch 1.428,97 €.

## FALLVARIANTE 6A: NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

Eheähnliche Gemeinschaft, § 20 SGB XII. Wenn eine solche besteht, ergibt sich die gleiche Berechnung wie oben.

### *INDIZIEN FÜR DAS BESTEHEN*

1. Wohngemeinschaft: mindestens 2 bis 3 Jahre
2. Erziehungsgemeinschaft
3. Befugnis, über Einkommen und Vermögen des anderen Partners tatsächlich verfügen zu können.
4. Intime Beziehung, falls bekannt.

### *INDIZIEN FÜR DAS NICHTBESTEHEN*

Schon früher keine wechselseitigen Zahlungen

**Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe**

**Herausgeber:** Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

**Schriftleitung und Anschrift:** Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, [schriftleitung@rdgs.de](mailto:schriftleitung@rdgs.de)

**Redaktion:** Oksana Kerbs (M.A.), stud.-soz.päd. Alena Thommes, [redaktion@rdgs.de](mailto:redaktion@rdgs.de).

**Erscheinungsweise:** kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

**Internet:** [www.rdgs.de](http://www.rdgs.de)

**Themenfelder:**

- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bildung und Integration
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Medizin
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie

**Rubriken:**

- ✓ **Fachartikel und Vorträge:** Wissenschaftliche Beiträge
- ✓ **Fälle und Lösungen:** Tipps zur Anfertigung von Klausuren; Fallbearbeitungen
- ✓ **Forschung:** Informationen zu unseren Forschungsprojekten
- ✓ **Newsletter:** Monatliche Information mit Kurzmeldungen, Terminen und Beiträgen
- ✓ **Praxistipps:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH
- ✓ **Studium:** Materialien zu Bachelor und Masterstudiengängen

**Manuskripte:** Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

**Copyright:** © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.